



## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu maximal einem Tag beantragt. Bei zwei oder mehr Tagen kann nur die Schulleiterin/der Schulleiter eine Genehmigung erteilen.

**Unmittelbar vor oder im Anschluss an bewegliche Ferientage oder Schulferien des Landes NRW ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.**

---

### **Erläuterungen:**

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von dieser Verpflichtung kann ein Schüler nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (s. auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 29.05.2015).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, bewegliche Ferientage oder Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. besondere familiäre oder religiöse Anlässe, Hochzeit, Todesfall, Jubiläum)
- vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für das Kind (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben, religiöse Veranstaltungen)
- Eltern-Kind-Kur

Keine Genehmigung wird erteilt, wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird!

Nach § 41 Abs.1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch das Schulamt des Kreises Minden-Lübbecke geahndet werden.